### Gefes = Sammlung

fur bie

#### Roniglichen Dreußischen Staaten.

### — Nr. 10. —

(Nr. 2171.) Berorbnung twegen ber in ben Röniglich Preußischen Staaten erfolgenben Trauungen von Austanbern mit Intanberinnen. Bom 28. April 1841.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Breufen ic. 2c.

Da nach lage ber gegenwatrigen Gesehgebung in mehreren auswartigen Staaten Die in Betreff ber von Aussandern im Inlande vollzogenen heitathen bessehenden Vorschriften nicht mehr austeichen, so verordnen Wit fur den gans en Umfann Unferer Monarchie:

daß funftig von jedem Fremben, der in Unseren Staaten mit einer Inslanderin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Besebereits derzescheinen Erforbernissen auch noch die Beilechenden Gesebereits derzescheinen Erforbernissen auch die Beilechenden geschötig beglaubigten Attesse der Ortse Ortigeit seiner Heimarh geforbert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesen zus folge, erlaubt ist, eine gultige Ehe mit der namentlich zu bezeichmenden Ausslanderin im Ausslande zu schließen, so daß dei seiner Rucksech in die Heimarh der dortigen Mitausnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichte im Wege stehe.

Begeben, Berlin, ben 28. April 1841.

# (L. S.) Friedrich Wilhelm. Pring von Preugen.

v. Boyen. v. Kamps. Muhler. v. Rochow. v. Ragler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. Sichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.